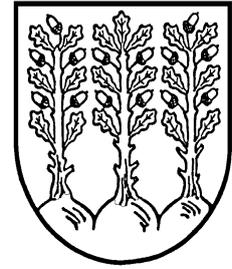


# Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda  
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2015

Mittwoch, den 07.10.2015

Nummer 791

Inhalt	Seite
<b>Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja</b>	
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	1
Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Autohaus Toyota / B 96“	2
Einstellung des Bebauungsplanverfahrens „Solarfeld 2 – Hoyerswerda Neustadt“	3
Einstellung des Bebauungsplanverfahrens „Solarfeld 3 – Hoyerswerda Zeißig“	3
Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung	4
Öffentliche Ausschreibung (§ 12 Abs. 2 VOL/A) hier: Lieferung von 60 Stück Garnituren Feuerwehrschutzkleidung	4
Bekanntmachung der Lausitzer Technologiezentrum GmbH zum Jahresabschluss 2014	5
Projektaufruf für den Start in die Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie	6
<b>Informationen / Informacije</b>	
Fundsachen vom September 2015	8

## **Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 13. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 29.09.2015 gefassten Beschlüsse**

Der Stadtrat beschloss die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß Anlage.

**Beschluss-Nr.: 0212-I-15/114/13**

Der Stadtrat beschloss:

1. Der Beschluss 0453-III-11/261/24 zur Schließung des Bahnübergangs „Waldesruh“ im OT Schwarzkollm, gefasst in der 24. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 27.09.2011 wird aufgehoben.
2. Der Bahnübergang „Waldesruh“ im Ortsteil Schwarzkollm soll erhalten werden.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Beschluss der DB Netz AG mitzuteilen mit dem Ziel, zum Umbau des Bahnüberganges eine „Kreuzungsvereinbarung über eine Maßnahme an einem Bahnübergang - §§ 3/ 13 EKrG“ abzuschließen. Zuvor sind im Stadtrat alle Kosten der Maßnahme und Folgekosten zu benennen, ebenso der tatsächliche Anteil der finanziellen Beteiligung durch den Landkreis Bautzen, der Stadt Lauta und der Stadt Hoyerswerda.

**Beschluss-Nr.: 0159a-I-15/115/13**

Der Stadtrat beschloss:

Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange im Zuge der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Frentzelstraße – Friedrichsstraße - Bleichgäßchen“, Planentwurf in der Fassung vom Januar 2015 wird folgende Abwägung beschlossen:

siehe Anlage 1 der Beschlussvorlage

**Beschluss-Nr.: 0192-I-15/116/13**

Der Stadtrat beschloss:

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Frentzelstraße – Friedrichsstraße - Bleichgäßchen“ – Stadt Hoyerswerda, Bearbeitungsstand August 2015, bestehend aus Teil A zeichnerische Festsetzungen (Rechtsplan) und Teil B textliche Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Beschlussvorlage enthält die verkleinerte Ausfertigung der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes in Teilblättern (Blatt 1 - Übersichts-

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

karte zur Lage des Bebauungsplangebietes, Blatt 2 - Teil A zeichnerische Festsetzungen (Rechtsplan), Blatt 3 Planzeichenerklärung und Teil B textliche Festsetzungen, Blatt 4 Verfahrensvermerke) als Anlage 1.

2. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes, Bearbeitungsstand August 2015 (Anlage 2 der Beschlussvorlage) wird gebilligt.

**Beschluss-Nr.: 0193-I-15/117/13**

Der Stadtrat beschloss:

1. Der Beschluss des Stadtrates Nr. 0534-III-12/315/29 vom 28.02.2012 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Entwicklung eines Standortes für Photovoltaikanlagen auf Rückbauflächen im Bereich des ehemaligen WK 10 wird aufgehoben.
2. Das Bebauungsplanverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarfeld 2 – Hoyerswerda Neustadt“ wird eingestellt.

**Beschluss-Nr.: 0194-I-15/118/13**

Der Stadtrat beschloss:

1. Der Beschluss des Stadtrates Nr. 0535a-III-12/324/30 vom 27.03.2012 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Entwicklung eines Standortes für Photovoltaikanlagen auf Flächen im Bereich des Bahnübergangs am Schmiedeweg in Zeißig zwischen der Straße zum Industriegelände und den Gleisanlagen der Bahnlinie Elsterwerda – Horka wird aufgehoben.
2. Das Bebauungsplanverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarfeld 3 – Hoyerswerda Zeißig“ wird eingestellt.

**Beschluss-Nr.: 0195-I-15/119/13**

Der Stadtrat beschloss:

1. Der Straßenausbau im Industriegelände Zeißig soll nach den Planungsschritten gemäß Anlage Karte 2 erfolgen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Finanzmittel für den Haushalt 2016 und die Folgejahre einzuordnen.

**Beschluss-Nr.: 0206-I-15/120/13**

Der Stadtrat beschloss:

Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange im Zuge der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seidewinkel“, Planentwurf in der Fassung vom Mai 2015 wird folgende Abwägung beschlossen: siehe Anlage 1 der Beschlussvorlage

**Beschluss-Nr.: 0208-I-15/121/13**

Der Stadtrat beschloss:

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seidewinkel“ – Stadt Hoyerswerda, Bearbeitungsstand August 2015, bestehend aus Teil A zeichnerische Festsetzungen (Rechtsplan) und Teil B textliche Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Beschlussvorlage enthält die verkleinerte Ausfertigung der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes in Teilblättern (Blatt 1 - Übersichtskarte zur Lage des Bebauungsplangebietes, Blatt 2 - Teil A zeichnerische Festsetzungen (Rechtsplan) und Planzeichenerklärung, Blatt 3 Teil B textliche Festsetzungen, Blatt 4 Verfahrensvermerke) als Anlage 1.
2. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes, Bearbeitungsstand August 2015 (Anlage 2 der Beschlussvorlage) wird gebilligt.

**Beschluss-Nr.: 0209-I-15/122/13**

Der Stadtrat beschloss:

1. Der Entwurf der zeichnerischen Festsetzungen (Planzeichnung) und die textlichen Festsetzungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Autohaus Toyota / B96“ (Anlage 1 der Beschlussvorlage) in der Fassung vom August 2015 werden bestätigt.
2. Die Begründung zum Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes (Anlage 2 der Beschlussvorlage) in der Fassung vom August 2015 wird gebilligt.

**Beschluss-Nr.: 0210-I-15/123/13**

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Autohaus Toyota / B 96“ – Stadt Hoyerswerda

Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes vom August 2015

Der vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 13. (ordentlichen) Sitzung am 29.09.2015 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Autohaus Toyota / B 96“ – Stadt Hoyerswerda in der Fassung vom August 2015 einschließlich Begründung liegt

**vom 15.10.2015 bis einschließlich 16.11.2015**

im Lichthof, Altes Rathaus Hoyerswerda, Markt 1, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Dazu kann jedermann beim Fachdienst Stadtplanung des Fachbereiches Bau während der Öffnungszeiten für den Bürgerverkehr

Montag	8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

über den Inhalt zur 2. Änderung des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung August 2015 Auskunft erlangen.

#### „Kurzbeschreibung Planungsziele und Planungsinhalt“

- Die bisher als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzte Fläche wird zu einem Anteil als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, sowie eine kleinere Teilfläche als Mischgebiet. Der restliche Teil der ursprünglichen Gemeinbedarfsfläche wird neu als Grünfläche festgesetzt.
- Von den bisher als Grünfläche festgesetzten Flächen werden eine größere Teilfläche neu als Mischgebiet und eine kleinere Teilfläche neu als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Die restliche Fläche bleibt Grünfläche.
- Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Standorte zur Erhaltung von Großgehölzen

werden als Maßnahmeffläche in die Planänderung übernommen. Zusätzlich wird eine weitere Maßnahmeffläche als erhaltenswerte Grünstruktur festgesetzt.

- Es werden neue Baufenster festgesetzt. Die Geschossigkeit wird in allen Baufenstern auf maximal 2 Geschosse begrenzt.
- Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist auf einer Länge von ca. 55 m ausgehend von der nordöstlichen Grundstücksecke (aus Richtung des Kreisverkehrs B 96 kommend) ein Verbot von Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Die gesamte Grundstücksgrenze entlang der Alten Berliner Straße ist ca. 100 m lang. Im geänderten Plan wird die Zulässigkeit einer 15 m breiten Straßenanbindung ausgehend von der südöstlichen Grundstücksecke, festgesetzt. Damit ist die Festsetzung aus dem bestehenden Bebauungsplan erfüllt und die vorhandenen Straßenbäume sowie Anlagen der Straßenbeleuchtung werden nicht beeinträchtigt.
- Weitere Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes sollen nicht geändert werden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Autohaus Toyota / B 96“ – Stadt Hoyerswerda soll im beschleunigten Verfahren entsprechend den Vorschriften des § 13a BauGB erfolgen.

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung kann zu den Inhalten des Entwurfes und zu seiner Begründung Stellung genommen werden. Parallel hierzu werden der Änderungsplanentwurf mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und die Begründung zum Änderungsplanentwurf auf die Homepage der Stadt Hoyerswerda [www.hoyerswerda.de](http://www.hoyerswerda.de) gestellt. Hier können Sie sich über den Pfad <<Rathaus aktuell>> <<Einwohner>> <<öffentliche Beteiligungen>> mit den Inhalten des Änderungsplanentwurfs vertraut machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- nicht fristgemäß, nach der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können,
- ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### Einstellung des Bebauungsplanverfahrens „Solarfeld 2 – Hoyerswerda Neustadt“

Der Stadtrat hat in seiner 13. (ordentlichen) Sitzung am 29.09.2015 den Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Solarfeld 2 – Hoyerswerda Neustadt“ für die Entwicklung eines Standortes für Photovoltaikanlagen auf Rückbauflächen im Bereich des ehemaligen WK 10 in der Neustadt von Hoyers-

werda nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Beschluss des Stadtrates Nr. 0534-III-12/315/29 vom 28.02.2012 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das vorgenannte Stadtgebiet wurde aufgehoben.

Aufgrund der weiterhin nicht aussichtsreichen Entwicklungschancen für das angestrebte Planungsziel stellt die Stadt Hoyerswerda mit sofortiger Wirkung das Bebauungsplanverfahren ein.

### Einstellung des Bebauungsplanverfahrens „Solarfeld 3 – Hoyerswerda Zeißig“

Der Stadtrat hat in seiner 13. (ordentlichen) Sitzung am 29.09.2015 den Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Solarfeld 3 – Hoyerswerda Zeißig“ für die Entwicklung eines Standortes für Photovoltaikanlagen auf Flächen im Bereich des Bahnübergangs am Schmiedeweg in Zeißig zwischen der Straße zum Industriegelände und den Gleisanlagen der

Bahnlinie Elsterwerda – Horka nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Beschluss des Stadtrates Nr. 0535a-III-12/324/30 vom 27.03.2012 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das vorgenannte Stadtgebiet wurde aufgehoben.

Aufgrund der weiterhin nicht aussichtsreichen Entwicklungschancen für das angestrebte Planungsziel stellt die Stadt Hoyerswerda mit sofortiger Wirkung das Bebauungsplanverfahren ein.

### Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 01.07.2011 trat das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt kann man sich für den freiwilligen Wehrdienst verpflichten. Die Meldebehörden haben gemäß § 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz jährlich Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung zu übermitteln. Von

dort wird den Betroffenen Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zugesandt.

Die Zusendung des Informationsmaterials erfolgt nur an diejenigen, die der Weitergabe ihrer Daten nicht widersprochen haben. Bis zum **29.02.2016** können die betroffenen Frauen und Männer des Geburtsjahrganges 1999 von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Sie werden gebeten, dies dem Bürgeramt/ Bürgerservice, Dillinger Straße 1, schriftlich bzw. bei persönlicher Vorsprache mitzuteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen des Bürgeramtes unter der Telefon 45 63 54 zur Verfügung.

### Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 Abs. 2 VOL/A)

**Lieferung von 60 Stück Garnituren Feuerweherschutzkleidung nach DIN EN 469:2007- 02, Leistungsstufe 2 oder gleichwertig für die Berufsfeuerwehr der Stadt Hoyerswerda**

Vergabenummer: II/37/15/35-VOL

a) zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle / zuschlagserteilende Stelle / Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

Stadt Hoyerswerda  
Fachbereich Innerer Service und Finanzen  
Zentrale Vergabestelle-VOL  
S.-G.-Frentzel-Straße 1  
02977 Hoyerswerda  
Telefon: 0 35 71/45 61 51  
Telefax: 0 35 71/45 78 61 51  
E-Mail: carmen.skora@hoyerswerda-stadt.de

#### b) Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1, Satz 1 VOL/A

#### c) Form der Einreichung:

schriftlich bei der unter a) aufgeführten Stelle

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

**d) Art, Umfang und Ort der Leistung:**

Art: Lieferleistung

Umfang: 60 Stück Garnituren Feuerwehrsckutzkleidung

Ort der Leistungserbringung:

Stadt Hoyerswerda, Feuerwehr Hoyerswerda

L.-Herrmann-Straße 89a, 02977 Hoyerswerda

**e) Losweise Vergabe:** nein

**f) Zulassung von Nebenangeboten:** nein

**g) Lieferzeitraum:**

I. Quartal 2016

1. Teillieferung bis spätestens Ende 7. KW 2016

**h) Stelle für die Anforderung der Verdingungsunterlagen:**

Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich:

SDV Vergabe GmbH

Tharandter Straße 35

01159 Dresden

Die Vergabeunterlagen sind bestellbar unter [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de)

Auskünfte zur Bestellung erteilt SDV Vergabe GmbH, Tel.: 0351-4203-1444.

**i) Ablauf Angebotsfrist / Bindefrist:**

Angebotsfrist: 13.10.2015, 10.45 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 07.12.2015

**j) geforderte Sicherheitsleistungen:** Keine

**k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Verweisung auf die Vorschriften:**

Die Zahlungen erfolgen nach den Regelungen der VOL/B.

**l) Geforderte Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bieter:**

Vordruck "Eigenerklärung" mit den darin geforderten Erklärungen (Eintragung Gewerbezentralregisterauszug / Verfehlungen / Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Sozialbeiträge / Mitgliedschaft Berufsgenossenschaft / Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre / Erklärung über Ausführung vergleichbarer Leistungen / Solvenz / Liquidität / Anzahl der Beschäftigten der letzten drei Geschäftsjahre / Besitz einer gültigen Betriebshaftpflichtversicherung / Verpflichtung zur Zahlung von Mindestlohn

Kopie des Handelsregisterauszugs bzw. Kopie der Gewerbeanmeldung /-ummeldung

Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zur Bestätigung seiner Erklärung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister anfordern.

**m) Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten:**

zu erfragen bei unter h) angegebenen Stelle

**n) Zuschlagskriterien:**

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Vergabeunterlagen aufgeführt sind.

### Bekanntmachung der Lausitzer Technologiezentrum GmbH zum Jahresabschluss 2014

Die Geschäftsführung der Lausitzer Technologiezentrum GmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2014 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2014 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Knischewski & Boßlet GmbH geprüft wurden.

Die Prüfung umfasste auch die Aufgaben gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gaben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Für den Jahresabschluss 2014 und den Lagebericht 2014 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses 2014 erfolgte im elektronischen Bundesanzeiger.

Hoyerswerda, 18.09.2015

Professor Dr. Peter Biegel  
Geschäftsführer

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### Projektaufruf für den Start in die Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie

LEADER steht für einen methodischen Ansatz, welcher den Menschen vor Ort eine Mitwirkung an der Entwicklung des Lausitzer Seenlandes ermöglicht.

Deshalb hat die lokale Aktionsgruppe Lausitzer Seenland (LAG) in den Jahren 2014/15 mit vielen Bürgern, Unternehmern, Vereinen und Kommunen für die ländlichen Gebiete des Lausitzer Seenlandes eine LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) bis 2020 erarbeitet, die Grundlage für eine Anerkennung als eine Förderregion in Sachsen war und Richtschnur für die Verwendung der Fördergelder der EU und des Freistaates Sachsen ist.

Die Verbesserung der Lebensqualität in unseren Dörfern und Kleinstädten, Investitionen in wirtschaftliche Aktivitäten, die Stärkung des Tourismus sowie die Wahrung des kulturellen Erbes und die Entwicklung der Kulturlandschaft sind Schwerpunkte für die Entwicklung der Region. Eine Vielzahl von Projektideen und konkreten Vorhaben sind bereits in der LEADER Entwicklungsstrategie verankert. Beispiele für private Projekte, Vereinsaktivitäten und kommunale Maßnahmen, die in der vergangenen EU-Förderperiode mit öffentlichen Geldern unterstützt wurden, finden Sie auf unserer Internetseite ([www.ile-lausitzerseenland.de](http://www.ile-lausitzerseenland.de)).

Bis 2020 können mit Mitteln der europäischen Union und des Freistaates Sachsen Projekte im Rahmen der ländlichen Entwicklung und zur Stärkung der Fischereiwirtschaft mit Fördergeldern in Höhe von ca. **9,3 Mio. EUR** unterstützt werden, sofern sie den Zielen der LEADER Entwicklungsstrategie dienen. Je nach Projektausrichtung kann die Förderung zwischen 30% und 80% der förderfähigen Projektkosten betragen. Innerhalb unserer LEADER-Region besteht für Bürger, Unternehmen, Vereine und Kommunen die Möglichkeit einer Förderung von Vorhaben, insofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Dazu werden die Projekte, die zu den Stichtagen bei der LAG eingegangen sind hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit geprüft und entsprechend der Projektauswahlkriterien der Region durch die LAG bewertet und für eine Förderung innerhalb des Budgets vorgeschlagen. Für die Bewertung der Projekte müssen wichtige rechtliche und wirtschaftliche Voraussetzungen bereits vorliegen.

Der erste **Stichtag** für den Eingang qualifizierter Projekte ist der **30.10.2015** (Posteingangsstempel). Das Budget, das zur Umsetzung der LEADER-

Entwicklungsstrategie für den Stichtag zur Verfügung steht, beträgt **0,84 Mio. EUR**. Dabei dürfen die Teilbudgets einzelner Maßnahmen nicht überschritten werden (siehe Anhang).

Für die Einreichung der Projekte steht Ihnen ein Projektfragebogen zur Verfügung (siehe: [ile-lausitzerseenland.de](http://ile-lausitzerseenland.de)). Der vollständig ausgefüllte Fragebogen ist die Grundlage für die Prioritätensetzung (Rangfolge der Förderwürdigkeit) innerhalb des Budgets von **9,3 Mio. EUR**. Projekte, die bei der Projektauswahl der LAG aufgrund der Auslastung des Budgets nicht für eine Förderung empfohlen werden, können sich zum nächsten Stichtag wieder bewerben. Die Prüfung der Förderfähigkeit und die Bewertung der Projekte durch das Entscheidungsgremium erfolgt in der Mitgliederversammlung der LAG am 07.12.2015. Weitere Aufrufe und Stichtage in der Förderperiode werden auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben.

Zur LEADER-Region gehören die Städte bzw. Gemeinden Boxberg/O.L., Elsterheide, Groß Düben, Hoyerswerda, Lauta, Lohsa, Kreba-Neudorf, Rietschen, Schleife, Trebendorf und Spreetal. Eine Förderung von Maßnahmen in den Kernstädten über 5000 Einwohner ist über LEADER nicht möglich.

Der **erste Schritt** für eine Prüfung der Förderung Ihres Vorhabens ist die Zusendung des Projektfragebogens oder die Kontaktaufnahme mit dem LEADER-Regionalmanagement ([www.ile-lausitzerseenland.de](http://www.ile-lausitzerseenland.de) unter Service für Antragsteller oder Kontakt: siehe unten).

Für Fragen zur Förderrichtlinie LEADER, zur LEADER-Entwicklungsstrategie mit den Förderkonditionen und den Projektauswahlkriterien (siehe Aktionsplan in der LES), zur Einreichung von Projektvorschlägen, zum Verfahren der Förderantragstellung, der Förderfähigkeit von Projekten oder zur Prioritätensetzung informieren Sie sich bei unserem LEADER-Regionalmanagement:

Frau Elisa Fitzek,  
Tel.:0351-8408212

Mail: [elisa.fitzek@grontmij.de](mailto:elisa.fitzek@grontmij.de)

oder:

Herr Dr. Reiner Erdmann  
Tel. 0351-840215 bzw. 0163-8408202 Mail:  
Mail: [reiner.erdmann@grontmij.de](mailto:reiner.erdmann@grontmij.de)

Dietmar Wolf,  
Vorsitzender (LAG) des Lausitzer Seenlandes

# Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Teilbudgets der einzelnen Maßnahmen der LES:

<b>STRATEGISCHES ZIEL 1: Verbesserung der Wertschöpfung, der Beschäftigung und der Einkommenssituation</b>													
Umnutzung für wirtschaftliche Nutzung	Ausstattung	Barrierefreiheit	Land- und Forstwirtschaftl. Produkte	Fische rei EMFF	Betten	Gastro	tour. Infrastruktur	Sensibilisierung Tourismus	Sanierung Radweg	Lücken-schluss RW	Mob. Technik	Bedarfs -analyse	Summe
1,00	0,25	0,06	0,23	0,325	0,5	0,3	1,1	0,05	0,2	0,15	0,09	0,02	4,275 Mio. EUR

<b>STRATEGISCHES ZIEL 2: Entwicklung lebendiger Dörfer und Kleinstädte</b>										
nichtgewerbliche Grundversorgung	Kita	öffentl. Freianlagen	Innerörtliche Straßen	Plätze	Wohnen	Rückbau	Kulturerbe	Heimatstuben	ländl. Baukunst	Summe
0,5	0,15	0,25	0,5	0,25	1,00	0,06	0,25	0,1	0,5	3,56 Mio. EUR

<b>STRATEGISCHES ZIEL 3: Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft</b>					
Informationen	Möblierung Rastplätze	Landschaftskunst	Ressourcen-schützende Maßnahmen	Sanierung Wege	Summe
0,04	0,20	0,20	0,06	0,1	0,6 Mio. EUR

<b>STRATEGISCHES ZIEL 4: Sicherung der Nachhaltigkeit bei der Umsetzung der LES</b>			
Netzwerk	RM	Veranstaltung Umsetzung LES	Summe
0,06	0,79	0,02	0,87 Mio. EUR

<b>Gesamtbudget:</b>	<b>8,982 Mio. EUR</b>
<b>ELER</b>	<b>0,325 Mio. EUR</b>
<b>EMFF</b>	

## Informationen / Informacije

### Fundsachen im Monat September 2015

In der Zeit vom 01.09.2015 bis 30.09.2015 wurden folgende Gegenstände aufgefunden:

- 26er MTB "MC Kenzie" Sportline, Farbe schwarz/silber, vorn schwarzes Schutzblech,
- 26er Herrenfahrrad (DDR), Farbe rot, keine Gangschaltung, schwarze Schutzbleche,
- 26er Herrenfahrrad "Eurostar", Farbe grün, grau/grüne Schutzbleche, mit Nabenputzringe,
- 26er Damenfahrrad "Prophete", Farbe silber/weinrot, mit Stoffsatteldecke,
- 26er Damentrekkingfahrrad, Farbe weinrot, mit Korb,
- 26er Damenfahrrad "Mifa" (DDR), Farbe rot, ohne Gangschaltung,
- 28er Trekkingrad "Prophete", Farbe schwarz/silber, Sportlenker, mit Korb, Aufkleber HY-Codierung,
- 28er Trekkingrad "Traveller" TS 80 Comfort Suspension, Farbe dunkelblau, Sportlenker,
- 28er Trekking-Bike "Discovery", Farbe metallicblau mit silbernen Aufdruck, Sachs-Schaltung,
- 28er Herrenfahrrad "Hercules", Farbe grau/silber, "Torpedo"-Schaltung, Vorrichtung für Hängerkupplung,
- 26er MTB "Challenge", Farbe silber/blau, Grif-Shift-Schaltung, dicke Bereifung, ohne Schutzbleche,
- 28er Trekkingfahrrad "Vortex" ("Trevel"), Farbe schwarz (weiß/gelbe Aufkleber), Grif-Shift-Schaltung,

Bei allen Fundfahrrädern ist die Rahmenummer bekannt.

- Autoschlüssel "Volvo", Farbe schwarz mit Fernbedienung und rotem Tierfilzanhänger,
- drei Schlüssel am blauen Schlüsselband "Nürnberger",
- vier Schlüssel (davon zwei Sicherheitsschlüssel) und Flaschenöffner an zwei Ringen,
- drei Schlüssel mit grauer Plastik dabei ein Schlüssel mit rotem Knopf mit Licht,
- Rucksack, Farbe blau/grau mit diversem Inhalt u. a. ein Vorhängeschloss mit Schlüssel, ein Stift,
- Kinderwagen, Farbe schwarz/orange mit Sitzsack Farbe blau (gefüttert), Kinderwagennetz, Regenplane,
- Babyschale "Hauck", Farbe dunkelgrau,
- Sonnenbrille von NKD, Farbe schwarz.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel).

Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wieder erkennen, melden sich bitte bis zum 31.03.2016 im Bürgeramt.

### IMPRESSUM

**HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec

**REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:**

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102

**VERANTWORTLICH:**

Olaf Dominick

**BEZUG:**

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 27,12 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.